

4318/J XX.GP

der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Abschiebung von Ausländern in Staaten, in welchen ihnen Verfolgung  
droht

Innenminister Karl Schlögl betont bei jeder sich bietenden Gelegenheit, auch in parlamentarischen Anfragebeantwortungen (vgl z.B. 3536/AB, XX.GP), daß alle Asylanträge immer gründlich und individuell überprüft werden und auch die Fremdenpolizeibehörden verpflichtet seien, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob gemäß § 57 Fremdengesetz eine Zurückweisung, Zurückabschiebung oder Abschiebung von Ausländern in einen Staat unzulässig ist, weil stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr liefern, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden bzw. daß dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre. Flüchtlingshilfsorganisationen, aber auch die unterzeichneten Abgeordneten haben immer wieder Fälle aufgegriffen, die zeigen, daß die zuständigen Behörden in dieser so hochsensiblen Materie nicht immer die notwendige Sorgfalt walten lassen, sondern Menschen einem lebensbedrohenden Schicksal aussetzen, insbesondere dadurch, daß sie die Gefährdungspotentiale in den Herkunftsländern falsch einschätzen.

Nun wurde diese Kritik sogar durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (B 266/97 - 12 vom 27.11.1997), mit dem ein Abschiebungsbescheid gegen eine somalische Staatsangehörige aufgehoben wurde, die gegen ihre Abschiebung vor dem VfGH eine Beschwerde eingelegt hatte, bestätigt. Die Bundespolizeidirektion Wien hatte mit Bescheid vom 12.8.1996 festgestellt, daß die Beschwerdeführerin in Somalia im Sinne des § 37 FrG nicht bedroht sei. Dem hielt der VfGH in seiner Begründung, mit der er der Somalierin im Ergebnis recht gab, folgendes entgegen: „Der belangten Behörde ist bei Erlassung des angefochtenen Bescheides insofern ein grober Verfahrensfehler unterlaufen, als sie ihre Entscheidung (...) ausschließlich auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin stützte. Sie hat es jedoch unterlassen, sich mit der allgemeinen und menschenrechtlichen Lage in Somalia auseinander - zusetzen oder ihrer Entscheidung geeignete Erkenntnisquellen zugrunde zu legen, um beurteilen zu können, ob die Beschwerdeführerin bei einer Abschiebung nach Somalia konkret Gefahr liefe, dort (...) bedroht zu sein. Ungeachtet dessen, daß das Vorliegen solcher konkreter Gefahren für jeden einzelnen Fremden für sich zu prüfen ist, ist für diese Beurteilung nämlich nicht unmaßgeblich, ob bislang gehäufte Verstöße der umschriebenen Art gegen Art. 3 EMRK (...) durch den genannten Staat bekannt geworden sind. Solche Gefahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (...) hinsichtlich Somalia mit Bezug auf den hier maßgeblichen Zeitraum jedoch festgestellt (...),“

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende  
**ANFRAGE**

an den Bundesminister für Inneres:

1. Wie lassen sich Ihre Beteuerungen, daß die Fremdenpolizeibehörden das Refoulement - Verbot dem Fremdengesetz entsprechend überprüfen, mit dem hier zitierten VfGH - Erkenntnis in Einklang bringen?
2. Ist davon auszugehen, daß die betroffene Somalierin eine Aufenthaltserlaubnis erhält? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Bescheide, mit denen eine Abschiebung bzw. die Zulässigkeit einer Abschiebung gegen Somalierinnen und Somalier verfügt wurde, sind nach dem zitierten VfGH - Erkenntnis aufzuheben?
4. Wie viele Abschiebungen von Somalierinnen und Somaliern in ihr Heimatland sind in den Jahren 1995 - 1998 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren) erfolgt?
5. Nach welchen Kriterien haben bisher die Fremdenpolizeibehörden über Abschiebungen in Hinblick auf die Gefährdungslage in den Herkunftsändern der betroffenen Fremden entschieden?
6. Werden Sie dem Bundesasylamt einerseits, den Fremdenpolizeibehörden (die über Abschiebungen - in Nicht - Asyl - Fällen - zu entscheiden haben) andererseits gemäß dem VfGH-Erkenntnis die Weisung erteilen, ihre Entscheidungen nicht nur auf das Vorbringen der Ausländer zu stützen, sondern sich auch mit der allgemeinen politischen und menschenrechtlichen Lage in dem Herkunftsland oder auch dem Drittstaat, aus dem sie eingereist sind, auseinanderzusetzen?  
Wenn nein, warum nicht?
7. Existiert bei den für Ausländerangelegenheiten zuständigen Behörden eine Länderdokumentation, aus der die jeweilige politische und menschenrechtliche Lage aller Staaten dieser Welt ersichtlich ist? Wenn ja, mit welchen Informationen wird diese gespeist? Wenn nein, warum nicht?
8. Aus welchem Grund wurde die vom VfGH eingemahnte Vorgangsweise bisher offensichtlich nicht generell angewendet?
9. Welche Ausbildung besitzen die Fremdenpolizeibehörden um über das Refoulement - Verbot gemäß FrG zu entscheiden? Welche Fortbildungsmaßnahmen werden in diesem Bereich gesetzt?